



# Lufttüchtigkeitsanweisung LTA-Nr.: 94-026

Luftfahrt-Bundesamt

Aktenzeichen: I 144-503.61/94-026

Braunschweig, 01.02.1994

## Hinweis:

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen. Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

Die unten aufgeführte ausländische Anweisung bzw. die Technischen Mitteilungen des Herstellers sind Anlaß zur Herausgabe dieser LTA und werden somit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß Folge-Revisionen zu den Technischen Mitteilungen nicht automatisch zu dieser LTA gehören.

## Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen. Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

## 94-026 Schleicher

### Betroffene Segelflugzeuge (5/Segl.):

Geräte-Nr.: 339

#### SCHLEICHER

- A) ASK 21  
- Werk-Nr.: 21 001 bis 21 554
- B) ASK 21  
- ab Werk-Nr.: 21 001

Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen
A) Erweiterung des Wartungs- handbuches B) Prüfprogramm zur Erhöhung der Betriebszeit	Schleicher ASK 21 TM-Nr.: 24 vom 04.05.1992	Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung

## Hinweis:

Die Maßnahme zu A) kann auch vom Halter des Luftfahrzeuges durchgeführt werden.

**Fristen:** A) Durchführung bis zur nächsten Jahresnachprüfung, spätestens jedoch bis zum 31.12.1994.  
B) Durchführung vor Erreichen einer Betriebszeit von 3000 Flugstunden.